

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen - Abt. Grünflächen

Neumünster, 16. Mai 2019

		AZ:	66.2 Herr Feilke/Herr Schnittker
--	--	-----	----------------------------------

Mitteilung-Nr.: 0055/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	05.06.2019	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	05.06.2019	Ö	Kenntnisnahme
Bau- und Vergabeausschuss	06.06.2019	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Pflegestandards für Grünflächen mit
öffentlicher Zweckbestimmung:
Grünflächenpflegekonzept**

B e g r ü n d u n g :

Städtische Grünflächen werden durch die Stadtverwaltung von 4 verschiedenen Organisationseinheiten bewirtschaftet:

- Grünflächen mit öffentlicher Zweckbestimmung Abt. 66.2 (Grünflächen)
- Grünflächen an Schulen und Kitas Abt. 65.2 (Gebäudebewirtschaftung)
- unbebaute Grundstücke Abt. 61.3 (Grundstücksverkehr)
- Grünflächen (eher linear) an
 Entwässerungseinrichtungen Abt. 66.1 (Tiefbau)

Diese Zuordnung ist eine mit der Auflösung des damaligen Fachbereiches 67 Anfang der 2000er Jahre gewachsene Struktur. Sie hat Vor- und Nachteile und soll im Moment auch nicht verändert werden.

Die Grünflächen mit öffentlicher Zweckbestimmung der Stadt Neumünster – von der Fläche und vom Arbeitsumfang der größte Arbeitsbereich – werden durch die Abt. Grünflächen – 66.2 – verwaltet. Die Pflege und Unterhaltung der Flächen erfolgt durch das TBZ (FD 70). Die Abt. Grünflächen in der Funktion als Flächeneigentümerin ist hier Auftraggeber für das TBZ, welches – wie auch bei den anderen drei oben genannten Arbeitsbereichen – als Auftragnehmer die Unterhaltungsarbeiten durchführt.